Wien, Donnerstag, den 13. November 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Ausgleich zwischen der Stadtgemeinde Leoben und den Besitzern des bürgerlichen Factorievermögens. Von Dr. Moriz Caspaar. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Auslegung des Begriffes einer Schulstiftung.

Literatur.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Der Ausgleich zwischen der Stadtgemeinde Leoben und den Besitzern des bürgerlichen Factorievermögens.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Fortsetzung.)

Kehren wir nun nach dieser Ausführung zurück zur Darstellung des weiteren Verlaufes des Communallebens in Leoben.

Der im Jahre 1875 allerdings resultatlos eingeleitete Ausgleich entsprach einem nahezu allgemeinen Bedürfnisse, und es wurde auch der Gedanke an eine endliche Durchführung des Ausgleiches nicht wieder fallen gelassen.

In dem engeren Kreise der beantheilten Besitzer hat allerdings der gescheiterte Versuch, die Frage zur Lösung zu bringen, besonders da die gestellten Propositionen mit Rücksicht auf die zunehmend schwierige Lage der Eisenindustrie günstig erscheinen mußten, eine Reaction gegen jene Bestrebungen hervorgerufen, welche sich als die Vertretung der Gemeindeinteressen im engeren Sinne bezeichnen lassen. Das Monopol der Hauszinssteuerträger bei den Gemeindewahlen kam zu unbeschränkter Ausnützung; der unbeantheilten Wählerschaft wurde es zum Vorwurfe gemacht, daß sie keine Gemeindesteuer leiste und dennoch mitreden wolle, und diese Anschauungen erreichten ihren Gipfelpunkt in einigen Flugschriften, welche ganz im Gegensatze zu den früheren maßvollen Veröffentlichungen das erwähnte Verhältniß im Parteiinteresse ausnützten. Gleichzeitig wurde der privatrechtliche Charakter des Factorievermögens in den Vordergrund geschoben und die Rechte der Gemeinde auf die Gutmüthigkeit der hausgesessenen Bürger, welche durch Jahrzehnte für andere ohne Verpflichtung die Gemeindeauslagen bestritten hätten, zurückgeführt. Diese Parteischriften blieben nicht ohne Erwiderung und der Zwiespalt in der Gemeinde wurde durch diese einseitige Auffassung der das Gemeinwesen so innig berührenden Verhältnisse immer größer. Die exclusive Ausnützung des Wahlmonopoles, welche viele Elemente, die naturgemäß berufen waren, für die Gemeinde zu wirken, von dieser Thätigkeit ausschloß, hatte wieder für die Communalverwaltung selbst ungünstige Folgen, und so wurde jenes Mittel, welches von Seite der engeren Bürgerschaft als Nothwehr zur Wahrung der eigenen Interessen angewendet ward, gleichzeitig die Veranlassung zur Einleitung jener Schritte, welche eine Reform des Gemeinwesens bezweckten.

Die ungünstige Lage der Eisenindustrie, welche dem Factorievermögen kaum so viel Ertrag brachte, als der Gemeindehaushalt Zuschüsse verlangte, die schwierige Situation, in welche viele beantheilte Bürger durch den Entfall der früheren regelmäßigen Vertheilungen der Ertragsüberschüsse des Factorievermögens gelangten, mußte die Gegensätze noch verschärfen, da man in dem Bedarfe der Commune die Veranlassung für den Entfall dieser früher regelmäßigen Einnahmen erblickte. Es war daher das Ergebniß der Wahlen sowohl im Jahre 1876 als im Jahre 1879 ein streng exclusives und damit auch vorläufig eine Beilegung jener Schwierigkeit, welche dem Zustandekommen eines Ausgleiches aus der exclusiven Zusammensetzung des Gemeindeausschusses erwachsen mußte, nicht abzusehen. Es war vielmehr zu erwarten, daß, so lange jene Exclusivität in der Gemeindevertretung aufrecht erhalten würde, jeder Ausgleichsversuch an dem § 40 der Gemeindeordnung scheitern müßte.

Diese Schwierigkeiten blieben aber nicht die einzigen. Die Verwaltung des Factorievermögens war nach dem Normale von 1813 geordnet, welche Vorschrift, für ihre Zeit ein unbedingt vorzügliches Elaborat, doch im Laufe der Jahre viele Lücken aufweisen mußte und den Bedürfnissen der Verwaltung eines modernen Industrieunternehmens nicht mehr entsprach. Diese Unzulänglichkeit in Verbindung mit dem Entfalle der nach dem Normale vorgeschriebenen Staatsaufsicht machen es begreiflich, daß die Verwaltung des Factorievermögens endlich nicht den modernen Anforderungen entsprach, und daß jene Vorschriften, welche die heutige commercielle Geschäftsführung bietet, nicht beachtet wurden, daß daher der Wunsch nach einer übersichtlicheren Gebahrung, als sie das Normale ermöglichte, sich geltend machte, um so klaren Einblick in die Lage des Geschäftes zu erlangen. Die Sorge um die Gebahrung mit diesem Vermögen war nicht nur in der demselben obliegenden Verpflichtung, die Gemeindelasten zu tragen, gerechtfertigt, sondern es war auch jene gleiche Vertretung in Gemeinde und Wirthschaftsamt die Veranlassung, daß Zahlungen an die Gemeinde geleistet wurden, welche in Ermangelang eines Ertrages dem Stammvermögen der Factoriecasse entnommen werden mußten.

Dieser scheinbar in Widerspruch zu den Interessen der beantheilten Bürger stehende Vorgang hatte darin seine Ursache, daß die Gemeindevertretung die Ausschreibung von Umlagen vermeiden oder wenigstens möglichst hinausschieben wollte, um nicht der gerechtfertigten Forderung entgegentreten zu müssen, daß den steuerzahlenden nicht beantheilten Gemeindegliedern auch eine Vertretung in dem Gemeindeausschusse eingeräumt werden solle. So lange keine Steuer eingehoben wurde, konnten die bürgerlichen Hausbesitzer mit mehr Gewicht die Verwaltung der Gemeinde für sich allein beanspruchen.

Es machte sich bei den obwaltenden Umständen unter einer Minderzahl bürgerlicher Hausbesitzer selbst das Bedürfniß geltend, die Verwaltung des Factorievermögens den Zeitverhältnissen entsprechend umzugestalten und mit jener Sicherheit auszustatten, welche die Rücksicht auf

den Zweck des Vermögens gebot. Aber auch die Wiedereinführung der in Vergessenheit gerathenen Controlmaßregeln stellte sich als nothwendig heraus; es war das Amt der Revisoren, welches nach dem Normale von zwei außerhalb des Ausschusses stehenden beantheilten Bürgern zu versehen war, endlich die Staatsaufsicht, die als nothwendige Garantien einer zweckentsprechenden Gebahrung vorerst angestrebt wurden. Es ist ein charakteristisches Kennzeichen der über die Natur des Factorievermögens herrschenden Anschauung, daß von Seite des Wirthschaftsausschusses gegen die Wiedereinführung der nach dem Normale vorgeschriebenen Staatsaufsicht — allerdings erfolglos — recurrirt wurde. Mit den Bestrebungen, die Verwaltung des Factorievermögens zeitgemäß zu gestalten, ging Hand in Hand auch die Tendenz, die Gemeindeverwaltung, welche unter dem Einflusse der eigens gearteten Zustände in einzelnen Punkten der Gemeindeordnung nicht in voller Uebereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften vorging, zu einer von Localverhältnissen absehenden stricten Gesetzesanwendung zu veranlassen. Eine acute Wendung erlitt die Situation dadurch, daß endlich in Folge der dauernd schlechten Lage des Eisenmarktes das Wirthschaftsamt, bezw. die Vertretung des Factorievermögens die Zahlungen an die Gemeinde einstellte, und diese daher genöthigt war, zur Ausschreibung von Umlagen zu schreiten; gleichzeitig wurde auch zur Bestreitung des bereits gemachten, im kurzen Wege gedeckten Bedarfes ein Anlehen aufgenommen. Ueber die Form der Ausschreibung, über die Frage, ob dies ohne Vorlage einer genauen Bilanz des Factorievermögens als Erstverpflichteten zur Tragung des Gemeindebedarfes zulässig sei, entspann sich nun ein neuer Streit, der unserer Anschauung nach weniger im Sinne des formellen Rechtes, sondern mehr unter Berücksichtigung des thatsächlichen Bedarfes der Gemeinde von dem Landesausschusse und ebenso von dem Verwaltungsgerichtshofe dahin entschieden wurde, daß die Ausschreibung der Umlagen stattzufinden habe.

Es wurde damit der wenigstens theilweise öffentlichrechtlichen Natur des Factorievermögens nicht völlig Rechnung getragen, vielmehr die Beitragspflicht des Factorievermögens als eine rein privatrechtliche Verpflichtung hingestellt. Mit der Einhebung einer Gemeindeumlage war nun begreiflicher Weise das Interesse der Steuerträger lebhaft berührt, und waren alle Kreise der Gemeindeglieder für eine Theilnahme an dem communalen Leben in gleicher Weise interessirt. Wir können auch heute die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Entscheidung des Landesausschusses, nach welcher die Erklärung der Verpflichteten, nicht zahlen zu können, für die Begründung der Umlagenausschreibung genügte, bei der Doppelstellung der Gemeindevertreter für die Zukunft von weitgehenden Folgen sein konnte. Es wäre hiedurch der Verwaltung des Factorievermögens die Möglichkeit geboten gewesen, durch eine Verschiebung der Auslagen die Bilanzen einzelner Jahre ungünstiger zu gestalten, in anderen Jahren dagegen ein Superplus zu erzielen, welches sodann zur Vertheilung gelangen konnte. Nachdem von einer Rückzahlung der Umlagen an die Steuerträger nicht die Rede sein konnte, mußte die Wahrung der Gemeindeinteressen jedenfalls verlangen, daß die Zahlungsunfähigkeit des Factorievermögens nicht blos durch eine einseitige Aeußerung der in einer Doppelstellung befindlichen Vertreter des Factorievermögens und der Gemeinde, sondern durch eine correcte Rechnung erbracht werde; dies, keineswegs aber eine Abwendung der nothwendigen Umlagen, war der beabsichtigte Zweck der von einer Reihe von Gemeindegenossen gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses eingeleiteten Schritte. Dem für die Gemeinde ungünstigen Einflusse der Entscheidung des Landesausschusses wirkte entgegen die Wiedereinführung der Staatsaufsicht über des Factorievermögen und die Bestellung der Revisoren, welch' letztere die Veranlassung einer Reihe von Reformen in der Verwaltung des Factorievermögens war. Auch der Gemeindeverwaltung war von Seite des Landesausschusses einige Aufmerksamkeit gewidmet worden. Im nächsten Jahre waren in Folge der besseren Conjunctur des Eisenmarktes die Zahlungen des Wirthschaftsamtes an die Gemeinde wieder aufgenommen worden.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die Thätigkeit jener Männer, welche sich die endliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten zum Ziele ihrer Thätigkeit gewählt hatten, an Einfluß gewinnen, und daß endlich unter allen Betheiligten der Wunsch nach einer Austragung der schwebenden Fragen die Majorität erlangen mußte. Das Ziel wurde erreicht im Herbste des Jahres 1882 durch das Resultat der Wahlen für die Gemeindevertretung und den bürgerlichen Wirthschaftsausschuß. Der Ausfall dieser Wahlen brachte der Gemeinde einen aus allen Kreisen zusammengesetzten Gemeindeausschuß, also den Bruch mit dem bisherigen Systeme der ausschließlichen Vertretung durch betheiligte Hausbesitzer. Auch die Zusammensetzung des neuen Wirthschaftsausschusses berechtigte zur Hoffnung auf eine Förderung des Ausgleiches, durch die Zusammensetzung der Gemeindevertretung gelangten auch nicht beantheilte Gemeindeglieder in den Wirthschaftsausschuß. Als erste und wichtigste Aufgabe war diesen Factoren die Ausgleichsfrage gestellt, und es ist dem vereinten Bemühen derselben auch gelungen, diese schwierige und durch Jahre wiederholt vergeblich eingeleitete Action glücklich zu Ende zu bringen. Allerdings war dies nur möglich dadurch, daß von beiden Seiten mit gutem Willen an der Sache gearbeitet wurde, insbesondere auch daß jene Bedenken, welche von Seite der stricten Wahrung der Gemeindeinteressen geltend gemacht werden konnten, aus Rücksicht auf das allgemein zum Ausdrucke gelangende Streben, möglichst bald einen Ausgleich zu Stande zu bringen, unterdrückt wurden.

Der Ausgleichsvertrag wurde am 15. November 1883 von der Stadtvertretung, am 16. November 1883 von dem Wirthschaftsausschusse in Leoben als Vertreter des sogenannten bürgerlichen Factorievermögens angenommen. Von Seite der Gemeinde gelangte sodann der Vertrag nach der Abstimmung der Gemeindeglieder zur Vorlage an die Bezirksvertretung, welche denselben ohne Aenderung bestätigte. Nachdem kein Recurs gegen diesen Beschluß eingebracht wurde, war der Ausgleich für die Gemeinde perfect. Umständlicher war die Constituirung des Leobner Wirthschaftsvereines als Rechtsnachfolger des Wirthschaftsausschusses, da vorerst durch die betheiligten Ministerien die Aufhebung des Normales verfügt werden mußte, weiters auch die besonderen Verhältnisse des Factorievermögens und des zu bildenden Vereines die Vorlage des neuen Statutes an die Vereinscommission nöthig machte. Nach der Vornahme der aufgetragenen Aenderungen wurde sodann das Statut durch die k. k. Statthalterei Graz auf Grund des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 genehmigt. Der Inhalt des Ausgleichsvertrages läßt sich kurz folgend darstellen.

Die Stadtgemeinde Leoben anerkennt das unbeschränkte Eigenthum des Wirthschaftsausschusses als Vertreter der beantheilten Bürger an dem Factorievermögen, als dessen Rechtsnachfolger den Leobner Wirthschaftsverein und verzichtet auf alle ihr aus dem Vermögen, beziehungsweise dessen Erträgnisse zustehenden Rechte. Dagegegen leistet der bürgerliche Wirthschaftsausschuß, beziehungsweise der Wirthschaftsverein an die Stadtgemeinde Leoben als Abfertigung für die der letzteren zustehenden Rechte inclusive der Ueberlassung des sogenannten Bürgerwaldes an den Leobner Wirthschaftsverein ein Abfertigungscapital von 726.855 fl. 88 kr. Dieser Abfertigungsbetrag entspricht der Capitalisirung (zu 5%) der von der Stadt Leoben zuletzt begonnenen Nutznießungen (ohne den Holzbezug aus dem Bürgerwalde ca. 36.516 fl.) und wird geleistet durch Ueberlassung von Realitäten im Schätzungsbetrage per 281.000 fl., während der Rest in Baarem ausbezahlt wird.

Die Besitzer des nunmehr von der Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde entlasteten Vermögens constituiren sich als „Leobner Wirthschaftsverein", welcher an Stelle des Wirthschaftsausschusses in die Verwaltung des Factorievermögens tritt und den Eigenthümer des Vermögens darstellt. Die für uns wichtigsten Punkte der Statuten des Leobner Wirthschaftsvereines sind folgende:

Der Verein als solcher ist Eigenthümer der Vermögensobjecte des früher sogenannten Factorievermögens, insbesondere der Radwerke in Vordernberg; die jeweiligen Eigenthümer der bisher beantheilten 152 Häuser sind schon aus dem Titel dieses Eigenthumes Mitglieder des Vereines und haben als solche nur ein Recht auf einen Theil des Vermögenserträgnisses; die Vertheilung geschieht nach der bisher für die Vertheilung der Ausbeute geltenden Norm — falls nicht eine Generalversammlung sämmtlicher betheiligter Besitzer einstimmig eine Abänderung beschließt. Die Antheile sind mit dem Hausbesitze untrennbar verbunden. Die Verwaltung geschieht ähnlich wie bisher, jedoch sind der Generalversammlung eine Reihe von Angelegenheiten vorbehalten; jedes beantheilte Haus repräsentirt eine Stimme; mehrere Besitzer eines Hauses haben nur eine Stimme, dagegen hat ein Besitzer mehrerer beantheilter Häuser so viele Stimmen als er Antheile, beziehungsweise Häuser besitzt. Als wichtigsten Punkt müssen wir jene Bestimmung bezeichnen, nach welcher eine Auflösung des Vereines nur dann zulässig ist, wenn sich mindestens 125 Stimmen in einer Generalversammlung dafür entscheiden.

Es wird daher eine Minorität von 27 Stimmen in der Lage sein, die Liquidation des Vereines dauernd zu verhindern. Zur Ver-

äußerung unbeweglichen Eigenthums ist eine $^3/_4$-Majorität der in einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, dagegen ist die Zustimmung von 125 Stimmen erforderlich, wenn es sich um den Verkauf der Radwerke in Vordernberg handeln sollte. Für die Theilung des Vermögens im Falle der Liquidation gilt derselbe Maßstab wie für die bisherige Ausbeutevertheilung. Für eine Aenderung dieses Maßstabes ist Einstimmigkeit der Vereinsmitglieder nöthig.

Das sind im Kurzen die wichtigsten Punkte der Statuten des Leobner Wirthschaftsvereines, die sich im Uebrigen den Statuten einer Erwerbsgesellschaft ähnlich stellen.

Nach der Durchführung des Ausgleiches ist das Factorievermögen thatsächlich ein Privatvermögen der Betheiligten, und haben nur jene Bestimmungen des Statutes hier wesentliches Interesse, welche die Verbindung der Vermögensantheile mit einem Besitze in der Stadt Leoben sichern. Durch seine Loslösung von öffentlichen Interessen verliert das Vermögen des Wirthschaftsvereines seinen bisherigen Charakter. Es wird einfach Sache finanzieller Calculation der Majorität sein, ob sie an dem heutigen Realvermögen festhalten will, oder ob sie sich aus der anderweitigen Verwendung des aus dem Verkaufe zu erhoffenden Erlöses eine günstige Chance erwartet. Es wird daher von den Umständen abhängen, ob das bisherige Factorievermögen dauernd mit der Stadt Leoben verbunden bleibt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Auslegung des Begriffes einer Schulstiftung.

Karl von Pr. hatte in seinem Testamente vom 11. October 1845 „zur besseren Dotirung der Schullehrer in Kr. und St., und zwar für jeden Ort 200 fl. C. M. bestimmt, wovon die Zinsen einem jeden jeweiligen Lehrer zur besseren Dotirung zufallen sollen".

Das Recht zur Verwaltung dieser Stiftung wurde sowohl von den Ortsschulräthen Kr. und St. als auch vom steierm. Landesausschusse in Anspruch genommen. Der Bezirksschulrath von K. erkannte dasselbe mit Entscheidung vom 16. Juli 1876, Z. 140, im Sinne der §§ 13 und 14 des steiermärkischen Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, in welchen die Competenz des Ortsschulrathes geregelt und demselben insbesondere die Verwaltung des Localschulfondes und des vorhandenen Stiftungsvermögens übertragen ist, den genannten Ortsschulräthen zu, während der Landesausschuß seinen auf die Verwaltung dieses Stiftungscapitals erhobenen Anspruch aufrecht hielt und damit begründete, daß dasselbe widmungsgemäß als ein Zufluß des bestandenen Bezirksschulfondes in K. im Sinne der Bestimmungen der §§ 53, lit. b und 55 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15, zu verwalten gewesen wäre und daher auch nunmehr als ein abgesonderter Bestandtheil des steiermärkischen Landesfondes im Sinne des § 7 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 24, anzusehen und zu verwalten sei.

Der zur Entscheidung angerufene steiermärkische Landesschulrath hob nach gepflogener Einvernehmung mit der steiermärkischen Statthalterei mit Erlaß vom 12. November 1882, Z. 6919, die oberwähnte bezirksschulräthliche Entscheidung als incompetenter Weise erflossen auf, u. z. mit der Begründung, daß die Pr.'sche Stiftung mit Rücksicht auf den Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872, Z. 4244, — wonach als Schulstiftungen nur solche zu gelten haben, welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen, nicht hingegen alle Humanitäts- oder anderen gemeinnützigen Stiftungen, deren Erträgnisse Lehrern oder Schülern zuzufallen haben — nicht als eine Schulstiftung anzusehen sei, daher diesfalls zu einer Entscheidung nicht die Schulbehörden, sondern die Organe der inneren Verwaltung berufen sind.

In Erledigung des gegen diese Entscheidung von den Ortsschulräthen Kr. und St. ergriffenen Recurses hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 14. April 18-3, Z. 4450, Nachstehendes eröffnet:

„Wenn Karl von Pr. in seinem Testamente zur besseren Dotirung der Lehrer in Kr. und St. je 200 fl. C. M. vermachte, so lag dieser Verfügung offenbar die Absicht zu Grunde, die dortigen Lehrerstellen zu dem Zwecke mit besseren Bezügen auszustatten, um für dieselben tüchtigere Lehrkräfte zu gewinnen und auf diese Weise den Unterricht in Kr. und St. zu heben, ja vielleicht, die Acten geben hierüber keinen Aufschluß, auch nur die Intention, diesen Lehrstellen dadurch die gesetzliche Congrua zu verschaffen. Jedenfalls bezielte die Stiftung sonach nie humanitäre, sondern Unterrichtszwecke, wie sich schon daraus ergibt, daß die Verleihung der Stiftung an die Bedingung der Dürftigkeit des Stiftlings nicht geknüpft wurde. Mit Rücksicht hierauf wird die nach gepflogener Einvernehmung mit der Statthalterei in Graz erflossene Entscheidung des k. k. Landesschulrathes vom 22. November 1882, Z. 6919, mit welcher der Pr.'schen Stiftung der Charakter einer Schulstiftung aberkannt und dieselbe unter die Tutel der politischen Behörden gestellt wurde, behoben, die Stiftung als eine Schulstiftung erklärt und der k. k. Landesschulrath aufgefordert, über das Begehren des Landesausschusses um Ausfolgung der Stiftung in dessen Verwaltung das instanzmäßige Amt zu handeln."

Im Grunde dieser Entscheidung wurde die bezirksschulräthliche Entscheidung vom Landesschulrathe neuerdings behoben und die Uebertragung des betreffenden Stiftungscapitals in die Verwaltung des steiermärkischen Landesausschusses verfügt. D. H. v. M.

Literatur.

Oscar Dietzsch, Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke, deren Verunreinigungen und Verfälschungen. Praktischer Wegweiser zu deren Erkennung. Nebst einem Anhange (Untersuchungen hausräthlicher Gegenstände in Bezug auf gesundheitsschädliche Stoffe). Vierte gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Zürich, Orell, Füßli & Cie. 1884.

Die Vermehrung der Consumtion einer-, und der Concurrenz andererseits, weiters aber auch die das Maß des Zulässigen weit übersteigende Geldgier der bezüglichen Händler hat auf einem für die Staatsverwaltung allerwichtigsten Gebiete der öffentlichen Hygiene, auf jenem des Verkehrs mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln und Getränken, Uebelstände gezeitigt, deren Erkenntniß die sofortige Pflicht der unnachsichtigen Abstellung und Ahndung involvirt. Wie weit schon die auri sacra fames in diesem Punkte geht, ersehen wir trefflich aus obigem ungemein zeitgemäßen Werke, dessen vierte Auflage vor uns liegt und dessen Inhalt das Erscheinen derselben vollauf erklärlich macht. Man muß es wohl als eine höchst bedauerliche Signatur unserer so fortschrittsstolzen Zeit bezeichnen, daß Verunreinigungen und Verfälschungen dieser Art bereits mit so raffinirter Künstlichkeit bewirkt werden, daß nur die sorgfältigste Untersuchung des Fachmannes dieselben an Tag zu bringen vermag. Man braucht nur die Artikel des Buches über: Milch, Wein, Mehl, Butter, Kaffee (Surrogate), Thee, Cacao, Gewürze (gemahlene) u. a. m. durchzugehen, um zu sehen, wie weit man schon gekommen ist. Läßt sich dem Buche tiefgehendes Interesse für jeden Gebildeten nicht absprechen, so wird es für den Verwaltungsbeamten in den vielen Richtungen, welche seine diesfällige Ingerenz hervorrufen, zu einer lehrreichen Fundgrube von Fingerzeigen, deren er bedarf, um den Fälscher der so heilsamen Ahndung zuführen und auch die untersuchenden Chemiker controliren zu können. Und da ist es nun lebhaft anzuerkennen, daß der Verfasser den Apparat der häufig ziemlich complicirten Untersuchungsmethoden mit der erwünschten Faßlichkeit darzulegen versteht, und selbst dem Laien in der Chemie ermöglicht, den Vorgang des Prüfenden in den Einzelphasen verfolgen und auf seine Zweckdienlichkeit Einfluß nehmen zu können, — was sich als das hauptsächlichste Obligo des Amtsleiters eines jeden Sachverständigenbefundes darstellt. Praktisch ersprießlich ist diesfalls das Capitel: „Verzeichniß und Bereitungsweise der Reagentien", — ferner die Anhänge „über a) gesundheitsschädliche Farben und b) Küchengeschirre". Wie gefahrdrohend das Uebel um sich greift, beweisen auch die als willkommene Beilagen gebrachten Gesetze: Nr. I betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei im Canton Zürich (vom 4. October 1876) und Nr. II betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen im Deutschen Reich (vom 15. Mai 1879) — und die Bemerkung in der Vorrede dieser Auflage, daß die beträchtlich vermehrte Bogenzahl davon herrührt, weil seit dem Erscheinen der ersten drei Auflagen (1877 und 1878) fast bei allen einzelnen Nahrungs- und Genußmitteln neue und schärfere Untersuchungsmethoden auftauchten, deren beste nach eigener Prüfung mitaufgenommen wurden. Denn Gegengifte kommen erst dann in Schwung, wenn die Zahl der Gifte erheblich zunimmt. Nicht minder kann das Gros des Publicums aus dem Werke lernen, wie es durch tadelnswerthe Fahrlässigkeit, durch manche verfehlte Geschmacksrichtung oder Verwähnung der Fälschung geradezu Vorschub leistet. R.

Dr. Joseph Ulbrich, k. k. Professor des österr. Staatsrechtes an der deutschen Karl Ferdinands-Universität zu Prag, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. (Aus der Handbibliothek des österreichischen Rechtes.) Prag bei F. Tempsky und Leipzig bei G. Freytag 1884.

Es ist kein Geringes, die erste, selbstständig systematische Bearbeitung einer Disciplin wie das österreichische Verwaltungsrecht zu liefern, weil man sich dem überreichen Material gegenüber nicht selten in arger Verlegenheit sieht, die rechte Scheidungslinie zwischen dem Mehr- oder Minder-Wichtigen zu ziehen und den Jünger dieser keineswegs planen und leicht eingänglichen Wissenschaft, für den obiges Handbuch in erster Reihe bestimmt ist, nur mit den wahrhaft grundlegenden Hauptsätzen derselben vertraut zu machen. Als Hauptzweck schwebte dem Verfasser — Zenge des Vorwortes — die Tendenz vor, bei jedem Institute des Verwaltungsrechtes seine Bedeutung darzulegen, den Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltungslehre festzuhalten, dabei aber doch mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wenigstens anzudeuten, welche Fülle von Rechtskraft in den Verwaltungsgesetzen gelegen ist. Letztere Betonung billigen wir ganz besonders in dem Anbetracht, daß auf unseren juristischen Kathedern die Unterweisung in den sog. strict civilistischen Materien überwiegt, gegen welche jene in den Staatswissenschaften zurücktritt, denen doch — wenigstens unseres ketzerischen Erachtens — die Zukunft gehört. Dem Verwaltungsrechte gebührt da unzweifelhaft ein erster Platz, und wenn wir die unvergleichlich regsamere Bewegung sehen, welche gerade auf diesem Gebiete in der deutschen Literatur der Neuzeit herrscht, so wird man uns gewiß keiner Ueberschätzung desselben zeihen wollen. Um so mehr freut es uns aufrichtig, daß dem Verfasser seine Aufgabe, der er mit sichtlicher Hingebung oblag, in mehrfacher Beziehung gelungen ist, — Dank einer sorgfältigen Methodik, welche vom Allgemeinen zum Besondern umsichtig fortschreitend den Leser ohne Ueberladung oder Ermüdung in alles Wissenswerthe einweiht und selbst dem Praktiker insofern von bleibendem Nutzen ist, als er bei den einzelnen Verwaltungszweigen die maßgebendsten Axiome in nuce hervorgehoben findet, von denen der Verwaltungsgerichtshof sich bei den einschlägigen Entscheidungen leiten ließ, ohne deren ganzen Wortlaut in der bewußten Sammlung erst zu Rathe ziehen zu müssen. R.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 80. Ausgeg. am 7. August.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Italien". H. M. Z. 26.502. 23. Juli.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Spanien" und „Portugal". H. M. Z. 26.793. 23. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Tymbark. H. M. Z. 25.904. 25. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Lejckov. H. M. Z. 26.291. 25. Juli.

Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten in Egypten. H. M. Z. 27.113. 28. Juli.

Nr. 81. Ausgeg. am 8. August.

Aenderung des Verfahrens bei der Uebergabe der Fahrpostsendungen zwischen den Postämtern und Postconducteuren. H. M. Z. 21.707. 2. August.

2. Ausgeg. am 10. August.

Auflassung des Postamtes in Katy. H. M. Z. 25.905. 25. Juli.

Errichtung eines Postamtes zu Cerekwitz bei Horitz. H. M. Z. 26.576. 28. Juli.

Errichtung eines Postamtes in Oberhofen. H. M. Z. 26.894. 28. Juli.

Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 27.656. 31. Juli.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 26.163. 28. Juli.

Nr. 83. Ausgeg. am 11. August.

Aenderung des Verkehres der k. k. Bahnposten Nr. 43 und 44. H. M. Z. 27.652. 1. August.

Zulässigkeit aufgeklebter Adressen auf Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen und im Verkehre mit Deutschland. H. M. Z. 26.899. 30. Juli.

Nr. 84. Ausgeg. am 18. August.

Behandlung von Nachnahmesendungen mit lebenden Thieren im Wechselverkehre mit Deutschland. H. M. Z. 23.792. 1. August.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Türkei". H. M. Z. 28.264. 6. August.

Nr. 85. Ausgeg. am 20. August.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Homonna zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 28.638. 7. August.

Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 28.765. 7. August.

Einhebung der Vervielfältigungs-Gebühren bei dringenden Telegrammen mit mehreren Adressen. H. M. Z. 20.511. 8. August.

Nr. 86. Ausgeg. am 22. August.

Stempelpflicht der kaufmännischen Geschäftsberichte, dann der Ankündigungs- und Anzeigeblätter. H. M. Z. 23.439. 4. August.

Behandlung der Nachnahme-Postanweisungen zu Nachnahmesendungen aus Deutschland nach Oesterreich. H. M. Z. 28.517. 12. August.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Medgyes (Mediasch) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 29.471. 11. August.

Verbot der Einfuhr von Baumwolle und abgetragenen Kleidern egyptischer Provenienz in die Schweiz. H. M. Z. 29.329. 16. August.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Przemysl Johann Schneider anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Joseph Telser in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Alois Zimmer in Karlsbad anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Genua zugetheilten Viceconsul Alexander Mayercsák, sowie dem bei der k. und k. Gesandtschaft in Tokio verwendeten Titular-Legationssecretär Heinrich von Siebold das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Lemberg Ignaz Machnicki das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Postassistenten Marian von Moinkowski das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Hermann Schultze zum unbesoldeten Consul in Iquique und den Handelsmann Edgar Colsman zum unbesoldeten Consul in Tacna-Arica ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Heinrich Selner und den Bezirkscommissär Franz Vincens zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Beamten, und zwar den mit Titel und Charakter eines Statthaltereisecretärs bekleideten ärztlichen Statthaltereiconcipisten Med. und Chir. Dr. Anton Ullmann, den Polizeicommissär Theodor Schwarz, dann die Bezirkscommissäre Adolph Prinzen von Thurn und Taxis, Camill Nazovsky, Eduard Swoboda Edlen von Fernow, Dr. Leopold Preleuthner und Lothar Grafen Hohenwart zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten der Finanzprocuratur in Lemberg Leo Kowalski zum Hilfsämterdirector der gedachten Procuratur ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Julius von Sölder zu Prakenstein zum Oberpostverwalter in Trient ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergmeister Romuald Illes in Idria zum Cassier der dortigen Bergdirection ernannt.

Erledigungen.

Versatzamtsbeamtenstellen: 1 Vicedirector mit 2000 fl. Gehalt und Naturalquartier; 1 Liquidator mit 1600 fl. Gehalt und Naturalquartier; 4 Cassiere dritter Classe mit je 1200 fl. Gehalt und 360 fl. Quartiergeld; 5 Pfänderverwahrer dritter Classe mit je 1100 fl. Gehalt und 360 fl. Quartiergeld; 6 Pfänderverwahrer vierter Classe mit je 1000 fl. Gehalt und 360 fl. Quartiergeld; 1 Protokollist erster Classe mit 900 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld; 12 Protokollisten zweiter Classe mit je 800 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld; 8 Journalisten mit je 700 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 10. December. (Amtsbl. Nr. 255.)

Bezirkssecretärsstelle bei den politischen Behörden in Steiermark in der zehnten Rangsclasse, bis 8. December. (Amtsbl. Nr. 259.)

Eine Statthaltereisecretärsstelle und eine Bezirkscommissärsstelle in Böhmen, bis 22. November. (Amtsbl. Nr. 261.)

Hiezu als Beilage: Bogen 27 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.